

**Netzbetreiber-Bilanzkreisvertrag**  
im Marktgebiet WINGAS TRANSPORT

**Nr.1**

zwischen

**[Name des Netzbetreibers]**

**[Adresse, Ort],**

- nachstehend „NETZBETREIBER“ genannt -

und

**WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG**

**Baumbachstraße 1, 34119 Kassel**

- nachstehend „Bilanzkreisnetzbetreiber“ genannt-

- nachstehend einzeln oder gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

## **§ 1 Einrichtung eines Netzbetreiber-Bilanzkreises**

1. Zur Erstellung einer Netzbilanz richtet der Bilanzkreisnetzbetreiber für NETZBETREIBER einen Netzbetreiberbilanzkreis ein, in dem die an Netzkopplungspunkten zu vorgelagerten Netzbetreibern und aus dezentralen Aufkommensquellen (z.B. Speicher, Biogasanlagen) in das von NETZBETREIBER betriebene Gasversorgungsnetz eingespeisten Gasmengen einerseits sowie die an Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern, zu Letztverbrauchern und zu Speichern aus dem von NETZBETREIBER betriebenen Gasversorgungsnetz ausgespeisten Gasmengen andererseits erfasst und saldiert werden.
2. Im Rahmen eines bestehenden Netzbetreiberbilanzkreises kann NETZBETREIBER Sub-Bilanzkonten für andere Netzbetreiber zur Erstellung einer Netzbilanz nach Ziffer 1 einrichten. NETZBETREIBER meldet die Bildung von Sub-Bilanzkonten unter Angabe der Netzbetreiberbilanzkreisnummer und der Nummer des Netzbetreibers, für den das Sub-Bilanzkonto gebildet wird, in Textform beim Bilanzkreisnetzbetreiber an. Unter Mitteilung einer Sub-Bilanzkontennummer bestätigt der Bilanzkreisnetzbetreiber dem NETZBETREIBER die Bildung eines Sub-Bilanzkontos. In diesem Fall gelten die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zwischen den Vertragspartnern auch bezogen auf das Netz des Netzbetreibers, für den ein Sub-Bilanzkonto eingerichtet wird.
3. Die Vertragspartner übermitteln mit Abschluss des Vertrages die Informationen gemäß Datenblatt Anlage 1.

## **§ 2 Führung des Netzbetreiber-Bilanzkreises**

1. Zur Erfassung der in § 1 Ziffer 1 genannten Gasmengen teilt NETZBETREIBER dem Bilanzkreisnetzbetreiber alle erforderlichen Informationen nach Maßgabe der folgenden Ziffern mit. Alle Mengenangaben erfolgen auf Stundenbasis in der Einheit kWh.
2. Die Mitteilung über die an Netzkopplungspunkten zu vorgelagerten Netzbetreibern eingespeisten Gasmengen hat vorbehaltlich der Ziffer 3 Satz 2-4 der Summe der Messungen, ggf. den ermittelten Ersatzwerten, an den Netzkopplungspunkten zu entsprechen.
3. Falls das von NETZBETREIBER betriebene Gasversorgungsnetz in mehreren Marktgebieten liegt, ist die vorgenannte Mitteilung auf das Marktgebiet WINGAS TRANSPORT zu beziehen. Hierzu hat NETZBETREIBER die Messung an denjenigen Netzkopplungspunkten, an denen aus mehreren Marktgebieten Gas übernommen werden kann, auf die betroffenen Marktgebiete aufzuteilen. Die Aufteilung hat nach einer von NETZBETREIBER mit dem jeweiligen vorgelagerten Netzbetreiber vereinbarten Regelung zu erfolgen. Die Regelung ist dem Bilanzkreisnetzbetreiber

im Datenblatt gemäß Anlage 1 von NETZBETREIBER mitzuteilen. Soweit keine anderweitige Regelung vereinbart ist und NETZBETREIBER Mengenanmeldungen abgibt, erfolgt die Aufteilung auf die Marktgebiete entsprechend den abgegebenen Mengenanmeldungen.

4. Falls NETZBETREIBER weitere Netzbetreiber unmittelbar nachgelagert sind, gilt deren Mitteilung nach den vorgenannten Ziffern über die in das von ihnen jeweils betriebene Gasversorgungsnetz eingespeisten Gasmengen als Mitteilung über die aus dem von NETZBETREIBER betriebenen Gasversorgungsnetz ausgespeisten Gasmengen.
5. Die aus dezentralen Aufkommensquellen in das von NETZBETREIBER betriebene Gasversorgungsnetz eingespeiste Gasmenge ergibt sich aus den den Bilanzkreisen insofern zugeordneten Einspeisemengen. Eine gesonderte Mitteilung über diese Gasmengen ist deshalb nicht erforderlich.
6. Die zu Letztverbrauchern und zu Speichern aus dem von NETZBETREIBER betriebenen Gasversorgungsnetz ausgespeiste Gasmenge ergibt sich aus den den Bilanzkreisen für Ausspeisungen zu Letztverbrauchern und zu Speichern von NETZBETREIBER zugeordneten Ausspeisemengen. Eine gesonderte Mitteilung über diese Gasmengen ist deshalb nicht erforderlich.
7. Die Mitteilungen erfolgen entsprechend den Fristen des § 17 der Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Fassung vom 25. April 2007 (Kooperationsvereinbarung).
8. Alle Datenmeldungen von NETZBETREIBER an den Bilanzkreisnetzbetreiber erfolgen in den durch den Bilanzkreisnetzbetreiber vorgegebenen marktgebietseinheitlichen Datenformaten oder unter Verwendung des vom Bilanzkreisnetzbetreiber eingerichteten Netzbetreiberportals soweit die entsprechende Datenmeldung in diesem implementiert ist.
9. Der NETZBETREIBER teilt dem Bilanzkreisnetzbetreiber das stündliche und kumulative verfügbare Netzpuffervolumen täglich bis 17 Uhr mit.

### **§ 3 Differenzmengen**

1. Auf Grundlage der nach § 2 erfassten Werte saldiert der Bilanzkreisnetzbetreiber die insgesamt in das von NETZBETREIBER betriebene Gasversorgungsnetz stündlich eingespeisten Gasmengen mit den aus dem von NETZBETREIBER betriebenen Gasversorgungsnetz insgesamt in derselben Stunde ausgespeisten Gasmengen.
2. Etwaig auftretende Differenzen zwischen ein- und ausgespeisten Gasmengen sind in Höhe des von NETZBETREIBER tatsächlich genutzten Netzpuffers sowie bei Anwendung des synthetischen Lastprofilverfahrens zusätzlich

- a) in Höhe einer maximalen stündlichen Toleranz von +/- 10 (zehn) Prozent der anwendbaren stündlichen Kapazität und
- b) in Höhe einer maximalen kumulativen Toleranz von +/- 1 (einer) Stundenmenge der anwendbaren stündlichen Kapazität

unentgeltlich zulässig. Die anwendbare stündliche Kapazität bestimmt sich nach der Summe der Vorhalteleistungen für Letztverbraucher mit synthetischem Lastprofilverfahren auf Basis des letzten Netzentgeltantrages. Soweit der Entgeltentscheidung abweichende Werte zugrunde gelegt wurden, gelten diese Werte. § 24 Ziffer 5, Ziffer 6 Satz 1-2 und Ziffer 7 NZB (Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung) finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 4 Ausgleich von Differenzmengen**

1. NETZBETREIBER kann erklären, dass die Ein- und Ausspeisedifferenzen seines Netzbetreiberbilanzkreises verrechnet werden können mit einem anderen Bilanzkreis oder einem anderen Netzbetreiberbilanzkreis oder einem Sub-Bilanzkonto innerhalb eines dieser Bilanzkreise und gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen bzw. dem benannten Netzbetreiber abgerechnet werden. In diesem Fall sind die bei Anwendung des synthetischen Lastprofilverfahrens nach § 3 Ziffer 2 maßgeblichen Toleranzen alternativ in dem anderen Bilanzkreis oder Netzbetreiberbilanzkreis zu berücksichtigen, wenn dies so erklärt ist. Der Übertrag der aus dem Netzpuffer resultierenden Toleranzgrenze aus dem Netzbetreiberbilanzkreis ist nur bei Verrechnung mit einem anderen Netzbetreiberbilanzkreis möglich und soweit einer Übertragung keine transporttechnischen Gründe entgegenstehen.
2. Die weiteren Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von einem Kalendermonat zwischen dem Bilanzkreisnetzbetreiber, NETZBETREIBER und dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Netzbetreiber geregelt. Der Vertrag ist vor Beginn des jeweiligen Kalendermonats abzuschließen.
3. Soweit der Bilanzkreisnetzbetreiber seine Forderung gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen bzw. dem benannten Netzbetreiber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Zahlungsverzugs realisieren kann, bleibt NETZBETREIBER in Höhe der auf seinen Netzbetreiberbilanzkreis entfallenden Differenzmengen zur Zahlung verpflichtet.
4. Soweit NETZBETREIBER nicht für einen Ausgleich der Ein- und Ausspeisedifferenzen sorgt,
  - a) hat NETZBETREIBER an den Bilanzkreisnetzbetreiber ein Entgelt gemäß den von diesem auf seiner Internetseite veröffentlichten Bedingungen zu zahlen, soweit die Einspeisemengen in sein Netz die Ausspeisemengen aus seinem Netz überschreiten und dadurch eine über § 3 Ziffer 2 hinausgehende, entgeltpflichtige Differenzmenge entstanden ist oder

- b) hat der Bilanzkreisnetzbetreiber an NETZBETREIBER ein Entgelt gemäß den von dem Bilanzkreisnetzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Bedingungen zu zahlen, soweit die Ausspeisemengen aus seinem Netz die Einspeisemengen in sein Netz überschreiten und dadurch eine über § 3 Ziffer 2 hinausgehende, entgeltpflichtige Differenzmenge entstanden ist.
5. Die Möglichkeit zur nachträglichen Saldierung von Bilanzungleichgewichten richtet sich nach den im Internet unter [www.wingas-transport.de](http://www.wingas-transport.de) veröffentlichten Bedingungen des Bilanzkreisnetzbetreibers.

## **§ 5 Rechnungsstellung und Zahlung**

1. Die Rechnungsstellung ergibt sich aus den unter [www.wingas-transport.de](http://www.wingas-transport.de) veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen.
2. Der Rechnungsbetrag ist mit Ausnahme offenkundiger Fehler ohne Abzüge zu zahlen.
3. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist der betroffene Vertragspartner berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von 8%-Punkten plus Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich von Fehlern, die von einem der Vertragspartner ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem der einwendende Vertragspartner Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat oder spätestens am Ende des folgenden Gaswirtschaftsjahres.
5. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen des Bilanzkreisnetzbetreibers aus dem Vertrag aufgerechnet werden. Bei Vorliegen eines offenkundigen Rechenfehlers darf der in der Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – berichtigt werden.

## **§ 6 Steuern**

1. Werden im Rahmen dieses Vertrages an einen Vertragspartner, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert, hat dieser Vertragspartner die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Vertragspartner, der Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist dieser Vertragspartner verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 EnergieStV, nach der dieser Vertragspartner zum unversteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, erfolgen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Vertragspartner die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn er nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Kommt der Vertragspartner dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Netzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Bilanzkreisnetzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in diesem Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden.
3. Sämtliche Entgelte sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Vertragspartner hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
4. Die Entgelte gemäß diesem Vertrag und diesem Artikel sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Vertragspartner an den Netzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.
5. Die Regelungen dieses Vertrags und dieses Artikels erfassen nicht die allgemeinen Steuern auf den Gewinn des Netzbetreibers (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer), die vom Netzbetreiber entrichtet werden.

## **§ 7 Wirtschaftsklausel**

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den andere Vertragspartner, Rechnung trägt.
2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

## **§ 8 Vertrags- und Entgeltanpassung**

1. Die Vertragspartner werden diesen Vertrag ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder einer Änderung der Kooperationsvereinbarung in der Fassung vom 25. April 2007 und / oder einer Änderung des BGW/VKU-Leitfadens "Geschäftsprozesse zur Führung und Abwicklung von Bilanzkreisen bei Gas" und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
2. Der Bilanzkreisnetzbetreiber ist berechtigt, die Entgelte nach § 4 zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Der Bilanzkreisnetzbetreiber wird den NETZBETREIBER hierüber unverzüglich informieren.

## **§ 9 Haftung**

1. Den Vertragspartnern obliegt es, im Außenverhältnis zu Transportkunden in jedem Fall die Haftungsregelung gemäß § 49 der Netzzugangsbedingungen (Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung in der Fassung vom 25. April 2007) zu vereinbaren.

Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei einem Transportkunden schuldhaft verursacht haben, stellt dieser Vertragspartner den anderen Vertragspartner von Ansprüchen des Transportkunden im Umfang dessen gesetzlicher oder vertraglicher Haftung gegenüber dem Transportkunden insoweit frei. Soweit die Vertragspartner für den Schaden eines Dritten als Gesamtschuldner haften, bemisst sich der Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis nach dem Grad der Verursachung des Schadens durch die Vertragspartner.

Für den Fall, dass ein Vertragspartner die Haftungsregelung gemäß § 49 der Netzzugangsbedingungen (Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung in der Fassung vom 25. April 2007) mit seinem Transportkunden nicht vereinbart hat, bestehen im Innenverhältnis der Vertragspartner keine über die Bestimmungen des § 49 der Netzzugangsbedingungen (Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung in der Fassung vom 25. April 2007) hinausgehenden Ausgleichsansprüche.

2. Soweit ein Transportkunde gegen einen Vertragspartner einen Schadensersatzanspruch geltend macht, arbeiten die Vertragspartner kooperativ zusammen. Sie werden sich gegenseitig über alle mit der Schadensverursachung durch einen oder beide Vertragspartner zusammenhängenden Tatsachen informieren. Sobald ein Transportkunde gegen einen Vertragspartner Ansprüche geltend macht, informiert er rechtzeitig den anderen Vertragspartner und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für den Fall der Verletzung dieser Informationspflicht, bestehen im Innenverhältnis der Vertragspartner keine über die Haftungsregelung des § 49 der Netzzugangsbedingungen (Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung in der Fassung vom 25. April 2007) hinausgehenden Ausgleichsansprüche.

3. Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei dem anderen Vertragspartner schuldhaft verursacht hat, gelten die folgenden Haftungsregelungen:

- a) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- b) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

Die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sachschäden ist je Schadensfall auf EUR 2,5 Mio. begrenzt.

Die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Vermögensschäden ist je Schadensfall auf EUR 1,0 Mio. begrenzt.

- c) Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
- d) Die Ziff. 3 lit. a) – c) gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- e) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 10 Schriftform**

Jegliche Änderung dieses Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform. § 8 Ziffer 2 bleibt davon unberührt.

## **§ 11 Vertraulichkeit**

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
  - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
  - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
  - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
    - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,

- bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
  - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
  4. § 9 EnWG bleibt unberührt.

## **§ 12 Regelung von Streitfällen**

1. Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind unter Ausschluss des Rechtsweges vor einem Schiedsgericht zu entscheiden.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jeder Vertragspartner benennt jeweils einen Schiedsrichter. Der Vorsitzende wird durch die beiden benannten Schiedsrichter gewählt.
3. Der betreibende Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner den Schiedsrichter schriftlich mit Aufforderung zu bezeichnen, innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief Gleiches zu tun.
4. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Ernennung des zweiten Schiedsrichters oder zur Wahl des Vorsitzenden wird der zweite Schiedsrichter auf Antrag des betreibenden Vertragspartners oder der Vorsitzende auf Antrag der Schiedsrichter von dem Präsidenten des für den Sitz des betreibenden Vertragspartners zuständigen Oberlandesgerichts ernannt.
5. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Briefes.
6. Beide Teile unterwerfen sich dem Schiedsgericht.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.
8. § 31 EnWG bleibt unberührt.

## **§ 13 Rechtsnachfolge**

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen bedarf nicht der Zustimmung der anderen Vertragspartner, soweit dieses Unternehmen die Netzbetreiberaufgaben gemäß § 3 Nr. 5 oder 7 EnWG übernimmt.

**§ 14**  
**Vertragsdauer**

1. Dieser Vertrag tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Gaswirtschaftsjahres gekündigt werden. Die vorstehende Regelung schließt das Recht auf Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund nicht aus.
2. Sofern NETZBETREIBER sich mit einem Netzbetreiber im Marktgebiet des Bilanzkreisnetzbetreibers auf Bildung eines Sub-Bilanzkontos im Netzbetreiberbilanzkreis dieses Netzbetreibers einigt, werden die Vertragspartner diesen Vertrag mit Wirksamkeit des Sub-Bilanzkontos aufheben.

**§ 15**  
**Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und seine Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Anlage 1: Datenblatt

Ort, .....

Kassel, 27.September 2007

---

NETZBETREIBER

---

Bilanzkreisnetzbetreiber